

KOA 1.950/20-058

Bescheid

I. Spruch

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt auf Antrag von A gemäß § 9 Abs. 8 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015 fest, dass YouTube-Kanal sich bei dem von ihm bereitgestellten angebotenen es "www.schmutzigewaesche.at", abrufbar unter https://www.youtube.com/channel/UCqdzOc8h4l0o ib2JdV5GWA?view as=subscriber derzeit um keinen audiovisuellen Mediendienst im Sinne von § 2 Z 3 iVm Z 4 AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Eingabe über das elektronische Anmeldetool der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) beantragte der Antragsteller am 12.12.2019 die bescheidmäßige Feststellung, ob es sich bei dem Angebot des YouTube-Kanals "www.schmutzigewaesche.at", abrufbar unter https://www.youtube.com/channel/UCqdzOc8h4l0o ib2JdV5GWA?view as=subscriber um einen audiovisuellen Mediendienst gemäß § 2 Z 3 AMD-G handelt.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zum Antragsteller

A hat seinen Wohnsitz in Niederösterreich, Wallsee-Sindelburg.

Der Antragsteller betreibt den YouTube-Kanal "www.schmutzigewaesche.at".

2.2. YouTube-Kanal "www.schmutzigewaesche.at"

Der YouTube-Kanal <u>www.schmutzigewaesche.at</u> ist unter https://www.youtube.com/channel/UCqdzOc8h4l0o_ib2JdV5GWA?view_as=subscriber abrufbar.



Im gegenständlichen Channel werden derzeit lediglich Ankündigungen von der bevorstehenden Tätigkeit gemacht.

Ein Video, welches seit 10.12.2019 hochgeladen und nur registrierten Nutzern zugänglich ist, gibt eine Vorstellung des Kanals wieder (Abbildung 1). Der Kanal soll eine sogenannte "Prank"- Seite werden, in welchen man "schmutzige Geheimnisse" anderer Personen bekannt geben könne: "Ihr wisst ein schmutziges Geheimnis? Ihr wollt jemanden damit pranken? Na dann meldet euch bei mir." Er sichert volle rechtliche Deckung samt Anonymisierung zu. Explizit nimmt er folgendes aus: "Die Menschenwürde ist unantastbar; auch bei mir, auch bei Pranks. Diskriminierungen jeder Art wünsche ich nicht. Es darf weder die Sicherheit, noch die Gesundheit, noch die Umwelt in hohem Masse gefährdet werden. Rechtswidrige Praktiken unterstütze ich nicht. Die Interessen der Verbraucher sind zu schützen und nicht irre zu führen;"

Des Weiteren wird darin angekündigt: "Ist die Idee mittels Pranks nicht umsetzbar, weil ethisch nicht erlaubt, versuche ich die Informationen im erlaubten rechtlichen Rahmen zu nutzen, nötigenfalls Gewinne damit zu machen. Ihr seid immer geschützt, niemand erfährt wer ihr seid und warum ihr mir die Informationen geschickt habt."

In einem nachfolgenden Video, welches mit 21.07.2020 hochgeladen wurde, wird ausgeführt, dass nach Ende der Corona-bedingten Maßnahmen der Kanal aktiv betrieben werde (Abbildung 2). Zusätzlich wurden mit selben Tag drei Video hochgeladen, welche qualitativ schlechte Aufnahmen von einem Live-Konzert enthalten (Abbildung 3). Textlich ist den Konzertmitschnitten der wiederholte Slogan "Seid ihr bereit?" zu entnehmen, sodass diese Videos ebenfalls der Bewerbung des Kanals dienlich sind.

Abbildung 1: anonymisiert

Abbildung 2: anonymisiert



Abbildung 3

KOA 1.950/20-058 Seite 2/9



Im Kanal finden sich zum Stichtag 21.07.2020 insgesamt 5 Videos, welche durchschnittlich einige Minuten andauern.

Der angezeigte YouTube-Kanal ist in der Kanalbeschreibung betitelt mit "Schmutzige Wäsche – Pranks am laufenden Band".

Mit dem Kanal sollen Einnahmen erzielt werden. Ein Video enthält den Hinweis "Enthält bezahlte Werbung".

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu verfahrensgegenständlichem Angebot ergeben sich aus der Einsichtnahme der KommAustria vom 21.07.2020 in das Onlineangebot und dem glaubwürdigen Antrag des Antragstellers.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Rechtsgrundlagen

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

"Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

- 3. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters, deren Hauptzweck die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze (§ 3 Z 11 TKG 2003) ist. Darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;
- 4. audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendiensteanbieter festgelegten Programmkatalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);

[...]

- 16. Fernsehprogramm: ein audiovisuelles Rundfunkprogramm im Sinne des Artikels I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, oder ein anderer über elektronische Kommunikationsnetze verbreiteter audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den zeitgleichen Empfang von Sendungen auf der Grundlage eines Sendeplans bereitgestellt wird;
- 17. Fernsehveranstalter: wer Fernsehprogramme (analog oder digital) für die Verbreitung in Kabelund anderen elektronischen Kommunikationsnetzen, über Satellit oder auf drahtlosem terrestrischem Wege schafft, zusammenstellt und verbreitet oder durch Dritte vollständig und unverändert verbreiten lässt. Fernsehveranstalter ist nicht, wer Fernsehprogramme ausschließlich weiterverbreitet;

[...]

KOA 1.950/20-058 Seite 3/9



20. Mediendiensteanbieter: die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;

[...]

30. Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines Fernsehprogramms oder eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf, der aus einer Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist;

[...]"

§ 9 AMD-G lautet auszugsweise:

"Anzeigepflichtige Dienste

- § 9. (1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, sowie Anbieter von Mediendiensten auf Abruf, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen.
- (2) Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendiensteanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:

[...]

(8) Die Regulierungsbehörde hat auf Antrag festzustellen, ob ein angezeigter Mediendienst unter § 2 Z 3 fällt."

4.2. Behördenzuständigkeit und Zulässigkeit des Feststellungsantrages

Der Antragsteller beantragt die Feststellung, ob das unter Punkt 2.2. dargestellte Angebot einen audiovisuellen Mediendienst im Sinn des AMD-G darstellen.

Gemäß § 9 Abs. 8 AMD-G hat die Regulierungsbehörde, das ist gemäß § 66 AMD-G die KommAustria, auf Antrag festzustellen, ob ein angezeigter Mediendienst unter § 2 Z 3 fällt.

4.3. Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes

Verfahrensgegenständlich ist die Frage, ob der Antragsteller mit dem YouTube-Kanal "www.schmutzigewaesche.at" abrufbar unter https://www.youtube.com/channel/UCqdzOc8h4l0o ib2JdV5GWA?view as=subscriber, einen audiovisuellen Mediendienst im Sinne von § 2 Z 3 iVm 4 AMD-G anbietet, der dementsprechend der Anzeigepflicht gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G unterliegt.

Aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 611 BlgNR, 24. GP) ergibt sich, dass ein audiovisueller Mediendienst gemäß § 2 Z 3 AMD-G – entsprechend den Vorgaben von Art. 1 lit. a bis d der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste, AVMD-RL) – kumulativ die nachstehenden Kriterien erfüllen muss:

KOA 1.950/20-058 Seite 4/9



- Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV
- eines Mediendiensteanbieters unter dessen redaktioneller Verantwortung
- mit dem Hauptzweck
- der Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung
- der allgemeinen Öffentlichkeit
- über elektronische Kommunikationsnetze

Zur Auslegung des Begriffs eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf sind zusätzlich die Erwägungsgründe 16 bis 23 zur AVMD-RL heranzuziehen.

4.3.1. Zur Dienstleistung

Unter einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV sind Leistungen zu verstehen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Warenund Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen.

Als Dienstleistungen gelten insbesondere: a) gewerbliche Tätigkeiten, b) kaufmännische Tätigkeiten, c) handwerkliche Tätigkeiten, d) freiberufliche Tätigkeiten (vgl. BVwG 19.02.2016, W194 2009539-1/4E).

Nach der AVMD-RL sollten nur jene Dienste erfasst werden, die sich nicht vorwiegend auf nichtwirtschaftliche Tätigkeiten erstrecken und die mit Fernsehsendungen im Wettbewerb stehen (wie z.B. private Internetseiten).

Der Antragsteller gibt, Einnahmen mit den Kanal erzielen zu wollen.

Damit ist das Kriterium der Entgeltlichkeit im Sinne der Art 56 und 57 AEUV als erfüllt zu betrachten und würde das Angebot aus dem genannten Grund zweifellos eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellen.

4.3.2. Zur redaktionellen Verantwortung

Die redaktionelle Verantwortung für die Gestaltung des audiovisuellen Mediendienstes ist zentraler Anknüpfungspunkt.

§ 2 Z 20 AMD-G lautet:

"20. Mediendiensteanbieter: die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;"

Der Begriff der redaktionellen Verantwortung wird im AMD-G nicht näher definiert.

Art. 1 Abs. 1 lit. c AVMD-RL lautet:

"c) 'redaktionelle Verantwortung' die Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung entweder anhand eines chronologischen Sendeplans im Falle von Fernsehsendungen oder mittels eines Katalogs im Falle von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf. Die redaktionelle Verantwortung begründet nicht

KOA 1.950/20-058 Seite 5/9



zwangsläufig eine rechtliche Haftung nach innerstaatlichem Recht für die bereitgestellten Inhalte oder Dienste;"

Gemäß Art. 1 Abs. 1 lit. c AVMD-RL wird die "redaktionelle Verantwortung" bei audiovisuellen Mediendiensten sowohl als Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch ihrer Organisation definiert. Mediendiensteanbieter ist derjenige, der dabei die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden (Art. 1 Abs. 1 lit. d AVMD-RL).

Es liegen keine Hinweise vor, dass hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Angebote jeweils die Auswahl der Inhalte durch jemand anderen als den Antragsteller selbst erfolgt. Er gesteht selbst zu, dass er die Videos produziert und auf dem Kanal bereitstellt.

Die redaktionelle Verantwortung für die Gestaltung der Angebote ist hinsichtlich dieses Angebotes daher jeweils zu bejahen.

4.3.3. Zum Hauptzweck

Erwägungsgründe 21 bis 22 der AVMD-RL lauten:

"(21) Elektronische Ausgaben von Zeitungen und Zeitschriften sollten nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen.

(22) Für die Zwecke dieser Richtlinie sollte sich der Begriff "audiovisuell" auf bewegte Bilder mit oder ohne Ton beziehen; er sollte somit Stummfilme erfassen, nicht aber Tonübertragungen oder Hörfunkdienste. Der Hauptzweck eines audiovisuellen Mediendienstes ist zwar die Bereitstellung von Sendungen, die Definition eines solchen Dienstes sollte aber auch textgestützte Inhalte umfassen, die diese Sendungen begleiten, wie z. B. Untertitel oder elektronische Programmführer. Eigenständige textgestützte Dienste sollten nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen; die Freiheit der Mitgliedstaaten, solche Dienste auf einzelstaatlicher Ebene in Einklang mit dem Vertrag zu regeln, sollte unberührt bleiben."

Die zur Verfügung gestellten Videos des Antragstellers auf den verfahrensgegenständlichen Diensten stellen jeweils eigenständig nutzbare Angebote dar. Die Angebote umfassen lediglich Videos, damit ist festzustellen, dass deren Hauptzweck jeweils die Bereitstellung von Videos darstellt.

Darüber hinaus handelt es sich bei YouTube dem Grunde nach um ein Angebot mit dem Hauptzweck, Videos bereitzustellen.

Es handelt sich daher bei verfahrensgegenständlichem Angebot um eines mit dem Hauptzweck der Bereitstellung von Videos.

4.3.4. Zur "Fernsehähnlichkeit"

Weiters ist zu prüfen, ob durch die verfahrensgegenständlichen Angebote Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung angeboten werden.

KOA 1.950/20-058 Seite 6/9



Die gegenständlichen Videos haben im Wesentlichen die Ankündigung einer bevorstehenden Tätigkeit zu Inhalt. Sämtliche hochgeladenen Videos weisen sichtbar in der Aufmachung, Kameraführung und Darstellung keine weitere Bearbeitung auf.

"Sendung" ist in § 2 Z 30 AMD-G definiert als ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines Fernsehprogramms oder eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf, der aus einer Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist (vgl. ausführlich BKS 13.12.2012, GZ 611.191/0005-BKS/2012; siehe auch Art. 1 Abs.1 lit. b AVMD-RL).

Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 611 BlgNR, 24. GP) folgt die Definition der Sendung in § 2 Z 30 AMD-G der bestehenden Rechtsprechung der Regulierungsbehörden im Bereich des Fernsehens, auf die insoweit zurückgegriffen werden kann. Eine Mindestdauer ist nicht erforderlich.

Bei den hier relevanten Begriffsdefinitionen orientierte sich der Gesetzgeber, wie er in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage ausdrücklich betonte, "strikt an den Vorgaben der Mediendiensterichtlinie", sodass für das Begriffsverständnis auf die einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts, insbesondere auf Art. 1 AVMD-Richtlinie Bedacht genommen werden muss (vgl. VwGH 16.12.2015, Zl. 2015/03/0004).

Hinsichtlich der Abrufdienste muss eine Vergleichbarkeit mit Form und Inhalten von Fernsehsendungen vorliegen, damit eine Sendung vorliegt. Gemäß Erwägungsgrund 24 AVMD-RL ist ein typisches Merkmal der Abrufdienste, dass sie "fernsehähnlich" sind, d.h. dass sie auf das gleiche Publikum wie Fernsehsendungen ausgerichtet sind und der Nutzer aufgrund der Art und Weise des Zugangs zu diesen Diensten vernünftigerweise einen Regelungsschutz im Rahmen dieser Richtlinie erwarten kann. Angesichts dieser Tatsache sollte zur Vermeidung von Diskrepanzen bei der Dienstleistungsfreiheit und beim Wettbewerb der Begriff "Sendung" unter Berücksichtigung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Fernsehsendungen dynamisch ausgelegt werden.

Der EuGH hat zum Erfordernis der Fernsehähnlichkeit in seinem Urteil vom 21.10.2015, C-347/14, New Media Online GmbH, im Wesentlichen festgehalten, dass die Einordnung von einzelnen Videos als "Sendung" im Sinne von Art. 1 Abs. 1 lit b AVMD-RL nicht erfordere, dass die komplette Kurzvideosammlung mit einem von einem Fernsehveranstalter erstellten kompletten Sendeplan oder Katalog vergleichbar, sondern dass nur eine Vergleichbarkeit von Videosequenzen wie den in Rede stehenden mit der Form und dem Inhalt von Fernsehprogrammen notwendig sei. Es schade auch nicht, dass sie von kurzer Dauer seien, weil das Fernsehprogrammangebot neben Programmen von langer und mittlerer Dauer auch Programme kurzer Dauer enthalte. Die Videos müssten sich lediglich wie ein Fernsehprogramm an ein Massenpublikum richten und bei diesem im Sinne des Erwägungsgrund 24 AVMD-RL eine deutliche Wirkung entfalten. Die AVMD-RL ziele nach ihren Erwägungsgründe 11, 21 und 24 darauf ab, dass in einem besonders wettbewerbsstarken Medienumfeld für Anbieter, die sich an das gleiche Publikum richten, die gleichen Regeln gelten würden und verhindert werde, dass audiovisuelle Mediendienste auf Abruf dem herkömmlichen Fernsehen gegenüber unlauteren Wettbewerb betreiben könnten. Eine solche Wettbewerbssituation bestehe etwa, wenn Beiträge von regionalen Fernsehsendern zum Abruf gestellt würden, da diese Videos in Wettbewerb zu den von den regionalen Fernsehsendern angebotenen Informationsdiensten träten. Dies gelte auch für kurze Videos, die Kultur- oder

KOA 1.950/20-058 Seite 7/9



Sportveranstaltungen oder auf Unterhaltungsreportagen bezögen und insofern mit Musikkanälen, Sportkanälen sowie Unterhaltungssendungen im Wettbewerb stünden.

Die gegenständlichen Angebote kommen im "klassischen" Fernsehen typischerweise nicht vor. Insofern ist eine Vergleichbarkeit in Form und Inhalt der bereitgestellten Videobeiträge mit Fernsehsendungen nicht gegeben.

Es handelt sich beim verfahrensgegenständlichen Angebot daher nach Ansicht der KommAustria nicht um ein fernsehähnliches.

4.3.5. Zur allgemeinen Öffentlichkeit

Für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes fordert § 2 Z 3 AMD-G ausdrücklich, dass sich ein solcher an die "allgemeine Öffentlichkeit" richtet.

Zwar ist eines der Videos lediglich nach Anmeldung auf der Plattform zugänglich, dennoch stellt dieses Zugangserfordernis durch die einfache Registrierungsmöglichkeit keine Einschränkung dar.

Im Sinne dieser Bestimmung muss der Mediendienst daher technisch für jedermann abrufbar sein und es darf die Zugänglichkeit nicht auf einen exklusiven Adressatenkreis etwa in einem geschlossenen Netzwerk beschränkt sein.

Das verfahrensgegenständliche Angebot richten sich an die Allgemeinheit und ist auf YouTube für jedermann frei abrufbar.

Es besteht daher nach Ansicht der KommAustria kein Zweifel daran, dass das verfahrensgegenständliche Angebot der allgemeinen Öffentlichkeit bereitgestellt wird.

4.3.6. Zum elektronischen Kommunikationsnetz

Die Verbreitung erfolgt unter Nutzung des offenen Internets und damit über ein elektronisches Kommunikationsnetz, womit auch hinsichtlich des verfahrensgegenständlichen Angebots diesem Kriterium genüge getan wird.

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass das verfahrensgegenständliche Angebot mangels Fernsehähnlichkeit derzeit keinen audiovisuellen Mediendienst gemäß § 2 Z 3 AMD-G darstellt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei

KOA 1.950/20-058 Seite 8/9



der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: "Bundesverwaltungsgericht / 1.950/20-058", Vermerk: "Name des Beschwerdeführers") zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der "Finanzamtszahlung" sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart "EEE – Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 10. August 2020

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner (Vorsitzende-Stellvertreterin)

KOA 1.950/20-058 Seite 9/9